



AUSSTELLUNGS GRUND VERGÜTUNG

Modell für Stuttgart



EIN LEITFADEN



AUSSTELLUNGS GRUND VERGÜTUNG

Modell für Stuttgart

EIN LEITFADEN

Präambel

Die Verbesserung der sozialen Lage von Künstler*innen und Vergütungen im Kulturbetrieb sind wichtige Anliegen der Kulturpolitik der Landeshauptstadt Stuttgart.

Auf eine Initiative aus der Künstlerschaft hat der Gemeinderat 210.000 EUR jährlich für Ausstellungsvergütungen im Bereich bildende Kunst bewilligt. Ab 2023 stehen die Mittel – zunächst für vier Jahre – Kunst- und Kulturinstitutionen zur Vergütung von Künstler*innen zur Verfügung.

In einem Beteiligungsprozess, bei dem Vertreter*innen aus Künstler*innenschaft, Kulturinstitutionen und der Kulturverwaltung vertreten waren, haben wir ein „Modell für Stuttgart“ entwickelt, das die Vergabe dieser Ausstellungsgrundvergütung in der Landeshauptstadt regelt. Der nachfolgende Leitfaden stellt die Vergaberichtlinie vor.

Wir haben den Begriff „Ausstellungsgrundvergütung“ gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Landeshauptstadt Stuttgart mit ihrer Förderung nur einen Basisbeitrag zur Honorierung von Künstler*innen leistet. Die Vergütungspauschalen verstehen wir als Mindestvergütungen, die von den Institutionen aus eigenen Mitteln erhöht werden können.

Das „Modell für Stuttgart“ zielt auf Transparenz, Praktikabilität und Flexibilität ab und hat Pilotcharakter.

Transparenz

Die Ausstellungsgrundvergütung wird in enger Zusammenarbeit mit den geförderten Institutionen und abgestimmt auf ihre jeweiligen Ausstellungsplanungen vergeben.

Praktikabilität

Die Förderung soll sowohl für die Institutionen als auch für die Verwaltung möglichst praktikabel und einfach sein. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der bestehenden Förderstrukturen.

Flexibilität

Die Mittel für die Ausstellungsgrundvergütung stehen zunächst den von der Landeshauptstadt Stuttgart institutionell geförderten Kultureinrichtungen zur Verfügung. Ausstellungsgrundvergütungs-Fördermittel, die nicht abgerufen werden, werden in die Projektförderung übertragen, wo sie zur Vergabe von Künstler*innen-Vergütungen im Rahmen von Projekten verwendet werden. So kann das „Modell für Stuttgart“ bei der Verteilung der Ausstellungsgrundvergütung das gesamte Förderspektrum – bestehend aus institutioneller und projektbezogener Förderung – berücksichtigen.

1 Was wird gefördert?

Die Förderung dient der Vergütung professionell arbeitender bildender Künstler*innen für die Bereitstellung ihrer künstlerischen Werke in temporären, öffentlichen Ausstellungen. Nicht abgegolten sind mit der Ausstellungsgrundvergütung die künstlerische und konzeptionelle Arbeit, Produktion, Auf-/Abbau, Transport, Reisekosten, Vermittlung etc.

Eine Verrechnung der Ausstellungsgrundvergütung mit Sachleistungen z.B. Produktions- und Publikationskosten ist nicht zulässig.

1.1 DEFINITION KUNSTWERK

Als Kunstwerke sind im Rahmen dieser Richtlinie alle Äußerungen von Künstler*innen zu verstehen, die bei einer kuratierten Ausstellung gezeigt werden und im weitesten Sinne der bildenden Kunst zugeordnet werden können. Vergütet werden somit Performances, Aktionen, Installationen, Film- und Videoarbeiten genauso wie Malerei, Grafik, Zeichnung, Fotografie und Skulptur etc. Nicht aus Mitteln der Ausstellungsgrundvergütung gefördert werden z.B. musikalische Beiträge, Lesungen oder wissenschaftliche Vorträge.

1.2 WER WIRD GEFÖRDERT?

Die Ausstellungsgrundvergütung dient der Förderung professioneller bildender Künstler*innen in Stuttgart.

Kriterien für eine professionelle Tätigkeit sind insbesondere

- a) ein abgeschlossenes oder laufendes Studium an einer staatlich anerkannten künstlerischen Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Institution in Deutschland oder im Ausland.
- b) der Nachweis künstlerischer Tätigkeit durch Ausstellungspraxis, Publikationsverzeichnis, Auszeichnungen, Stipendien, Webpräsenz etc.

Die antragsberechtigten Institutionen leisten Gewähr für die Einhaltung dieser Kriterien.

2 Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Institutionen, die durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich bildender Kunst institutionell gefördert werden oder eine verstetigte Projektförderung erhalten.

Nicht antragsberechtigt sind:

a) **Städtische Einrichtungen mit einem eigenen Etat, da diese keine Förderung durch den Fachbereich Bildende Kunst der Fachabteilung Kulturförderung des Kulturamtes erhalten**

b) **Institutionen zur künstlerischen Ausbildung**

Gleichwohl gelten die Richtlinien zur Ausstellungsgrundvergütung als Empfehlungen auch für die unter a) und b) genannten Einrichtungen. Die Vergütungen müssen hier aus eigenen Mitteln geleistet werden.

Für die Reihe „Kunst im Rathaus“ (Rathaus, 4. Stock), die ausschließlich von geförderten Institutionen bespielt wird, beantragen die dort ausstellenden Einrichtungen Vergütungen aus dem Fonds.

3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Vergütungen bildender Künstler*innen im Rahmen von Ausstellungen und Projekten der oben genannten Antragsberechtigten. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- a) **Die ausgestellten künstlerischen Arbeiten müssen überwiegend im Eigentum der Künstler*innen sein.**
- b) **Die Arbeiten müssen im Rahmen der Präsentation öffentlich zugänglich sein.**
- c) **Es muss sich um eine nicht kommerzielle Präsentation handeln, die Teil des Programms der Institution ist. Ausstellungen z.B. im Rahmen von Fremdvermietungen oder Gastprojekte, die anderweitig finanziert sind, haben kein Anrecht auf eine Vergütung aus den Mitteln des Fonds für Ausstellungsgrundvergütung.**

4 Art und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen aus dem Fonds für Ausstellungsgrundvergütung für Institutionen werden im Rahmen der institutionellen Förderung vergeben.

Die Gesamthöhe der Zuwendung ergibt sich aus der jährlichen Ausstellungsplanung der jeweiligen Institutionen. Dabei ist die Höhe der Ausstellungsgrundvergütung pro Künstler*in davon abhängig, ob die Werke in einer Einzelausstellung, einer kleinen, einer mittleren oder einer großen Gruppenausstellung präsentiert werden.

Die Vergütung ist wie folgt gestaffelt:

4.1 MINDESTGRUNDVERGÜTUNGSPAUSCHALEN

Einzelausstellung:

1.500 Euro / Künstler*in

Kleingruppenausstellung (2-3 Künstler*innen):

500 Euro / Künstler*in

Gruppenausstellung (4-9 Künstler*innen):

250 Euro / Künstler*in

Großgruppenausstellung (mehr als 9 Künstler*innen):

100 Euro / Künstler*in

Bei den Vergütungen handelt es sich um Pauschalbeträge. Wie die Zuwendung steuerrechtlich zu behandeln ist, muss gegebenenfalls von den Künstler*innen, an die Honorare ausgezahlt werden (eventuell in Abstimmung mit Finanzamt oder Steuerberater*in) geklärt werden.

4.2 KÜNSTLERSOZIALKASSE (KSK)

Bei der Auszahlung einer Vergütung an Künstler*innen werden für die Institutionen Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) fällig. Diese Abgaben werden ebenfalls aus Mitteln der Ausstellungsgrundvergütung gedeckt, sofern sie von der Institution im Rahmen ihres Antrages angeben werden.

5 Verfahren der Förderung

5.1 ANTRAGSTELLUNG IM RAHMEN DER INSTITUTIONELLEN FÖRDERUNG

Die Förderung der Ausstellungsgrundvergütung erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung. Der Förderantrag ist per E-Mail bis zum 30.9. vor dem Kalenderjahr für das die Förderung beantragt wird, beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart einzureichen:

kulturprojekte@stuttgart.de

Der Name der antragstellenden Institution ist im Betreff der E-Mail anzugeben. Der Antrag muss eine Anlage mit einer verbindlichen Übersicht enthalten, auf der die geplanten Ausstellungen, die Ausstellungstermine sowie die Anzahl der jeweils beteiligten Künstler*innen des Förderjahres samt der entsprechenden Ausstellungsvergütung aufgelistet sind. Für die Aufstellung steht das Formblatt „Ausstellungsgrundvergütung“ zur Verfügung, das auf der Webseite des Kulturamtes heruntergeladen werden kann:

www.stuttgart.de/kultur/kulturfoerderung/foerdermoeglichkeiten.php

5.2 FESTSETZUNG DER ZUWENDUNG

Auf der Grundlage der eingereichten Aufstellung wird (nach den unter Punkt 4 genanntem Vergütungspauschalen) die Höhe der Zuwendung bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die Ausstellungsgrundvergütung bewilligt.

5.3 AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Die Auszahlung der Zuwendung regelt der Zuwendungsbescheid. Die Mittel müssen von den Zuwendungsempfangenden spätestens drei Kalenderwochen nach dem Ende der Ausstellung an die Künstler*innen ausgezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Vergütung an die Künstler*innen ist, dass diese Rechnungen an die ausstellende Einrichtung stellen.

5.4 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Wenn eine Ausstellung nicht oder nicht wie beantragt stattfinden kann (weil sich zum Beispiel die Zahl der teilnehmenden Künstler*innen ändert) muss dies dem Kulturamt mitgeteilt werden.

5.5 VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Mittel für Ausstellungsgrundvergütung muss bis zum 30. April des Folgejahres beim Kulturamt eingereicht werden. Dieser Verwendungsnachweis erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises für die institutionelle Zuwendung. Die unter Ziffer 5.4 genannten Rechnungen der Künstler*innen müssen dem Verwendungsnachweis in Kopie beigelegt werden.

6 Anwendung im Rahmen der Projektförderung des Innovationsfonds Bildende Kunst

Sollten die Mittel der Ausstellungsgrundvergütung für institutionell geförderte Einrichtungen oder verstetigt geförderte Projekte im Förderzeitraum nicht vollständig ausgeschöpft werden, stehen die verbleibenden Mittel zur Vergabe von Ausstellungsvergütungen im Rahmen der Projektförderung Bildende Kunst zur Verfügung. Anträge für die Projektförderung können sowohl von Kulturinstitutionen aller Sparten als auch von Einzelkünstler*innen gestellt werden. Sie werden von der Fachjury entschieden. Damit ermöglicht es das „Modell für Stuttgart“, bei der Verteilung der Ausstellungsgrundvergütung das gesamte Förderspektrum bestehend aus institutioneller und projektbezogener Förderung zu berücksichtigen.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 13.10.2022 in Kraft und wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2023 angewandt.



Glossar

→ **Ausstellungsvergütung**

Ausstellungsvergütung wird die Art der Vergütung genannt, durch die sichergestellt werden soll, dass Künstler*innen an den Erträgen der Ausstellung ihrer Werke beteiligt werden. Im Unterschied zu den Honoraren begleitet die Ausstellungsvergütung keine spezifische Leistung, sondern die Nutzung von Kunstwerken für Ausstellungen. Die Ausstellungsvergütung wird auf der von den jeweiligen Künstler*innen ausgestellten Rechnung getrennt aufgeführt.

→ **Honorar**

Als Honorar gilt die individuelle Vergütung für vereinbarte Leistungen bildender Künstler*innen, unabhängig von den Kosten für die Produktion. Beispiel: Ein Kunstwerk wird speziell für eine Ausstellung entwickelt. Die Ausstellungsinstitution bezahlt in Anerkennung der erbrachten und/oder zu erbringenden Leistung ein Honorar aus, das die Konzeption und Planung des Werks abdeckt. Die Kosten für die Produktion des Werks sind damit nicht gedeckt. Leistungen durch die Veranstaltenden, wie z.B. der Druck eines Ausstellungskataloges, Ankaufsgarantien und ähnliches, können das Honorar für die künstlerische Leistung mindern bzw. auf dieses angerechnet werden. Zusätzliche Leistungen durch Künstler*innen können das Honorar erhöhen.

→ **Produktionskosten**

Produktionskosten werden die Kosten genannt, welche bei der Fertigung oder Umsetzung der Arbeit entstehen. Bei einem Verkauf der Arbeit können die Produktionskosten verrechnet werden. Die Beteiligung der Institution an Produktionskosten ist individuelle Verhandlungssache.

Gesetzliche Grundlagen: Urheberrecht



§ 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.
- (2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich Bühnenmäßig darzustellen.
- (3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Impressum

Herausgeber
Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Eichstraße 9
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-80047
kulturamt@stuttgart.de
www.stuttgart.de/kultur/kulturservice/ausstellungshonorare-stuttgart.php

Projektkoordination
Dr. Tobias Wall

Projektleitung
Ania Corcilus

Gestaltung
Florentine Bofinger

Danke
Wir danken den Vertreter*innen der Stuttgarter Kunst- und Kulturszene, die zum Gelingen dieses Leitfadens beigetragen haben.

© 2022 Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Förderrichtlinie Ausstellungsgrundvergütung ist online kostenlos abrufbar. Unter diesem Link ist die jeweils aktuellste Richtlinie zu finden:

→ stuttgart.de/kulturfoerderung

„Die Erfahrungen der Pandemiezeit haben gezeigt, dass die Einkommen der Künstler*innen besser abgesichert werden müssen. Mit der Ausstellung ihrer Arbeiten muss es bildenden Künstler*innen möglich sein, Geld zu verdienen. So wie Musiker*innen für ihre Konzerte Gagen bekommen. Eine Ausstellung ist schließlich der Live-Auftritt.“

Aus dem Antragsschreiben

„Ausstellungshonorare für Stuttgart“

der Künstler Wolfram Isele und Joachim Sauter

